

Verordnung zum Polizeigesetz

Änderung vom 7. Dezember 2010

GS 37.0289

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 9. Februar 1999¹ zum Polizeigesetz wird wie folgt geändert:

§ 5a Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen

¹ Als Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen gelten Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen mit eingeschränkten Befugnissen.

² Die Sicherheitsassistenten und die Sicherheitsassistentinnen erfüllen die folgenden Aufgaben:

- a. Vorführung, Überwachung, Betreuung von Gefangenen und Durchsetzung der sitzungspolizeilichen Massnahmen vor Gericht;
- b. Vorführung, Überwachung, Betreuung von Gefangenen und Durchsetzung der sitzungspolizeilichen Massnahmen bei den Strafverfolgungsbehörden und bei anderen Stellen.

³ Die Sicherheitsassistenten und Sicherheitsassistentinnen verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über die dazu erforderlichen polizeilichen Befugnisse.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Liestal, 7. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 33.605, SGS 700.11